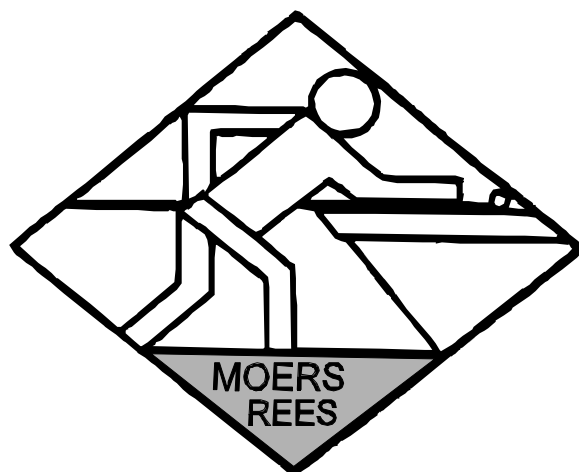


Billardkreis – Moers / Rees e.V.

Mitglied des BVNR e.V. in der DBU e.V.



A) Satzung	Seite 4
B) Spesenordnung	Seite 11
C) Ehrenordnung	Seite 12
D) Verleihungsordnung für Kreisleistungsadeln ...	Seite 15
E) Bußgeldverordnung	Seite 17
F) Kreissportordnung	Seite 20

A. Satzung

	Seite
§ 1 Name und Zweck.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 4 Die Organe des Kreises.....	5
§ 5 Die Kreisversammlung.....	6
§ 6 Die besonderen Aufgaben der Kreisversammlung.....	7
§ 7 Die Aufgaben und Rechte des Kreisvorsitzenden.....	7
§ 8 Die Aufgaben des Kreisgeschäftsführers.....	7
§ 9 Die Aufgaben und Rechte des Kreissportwartes.....	8
§ 10 Die Aufgaben des Kreisjugendwartes.....	8
§ 11 Die Aufgaben des Kreiskassierers.....	8
§ 12 Die Aufgaben des Kreislehrgangwartes.....	8
§ 13 Die Aufgaben des Beisitzers zur besonderen Verwendung...	8
§ 14 Die Aufgaben des Kreissportausschussvorsitzenden.....	9
§ 15 Die Aufgaben und Rechte des Kreissportausschusses.....	9
§ 16 Die Aufgaben und Rechte des Kreisehrenrates.....	9
§ 17 Die Aufgaben des Kreispressewartes.....	9
§ 18 Mitgliedernachweise.....	9
§ 19 Geschäfts- und Spieljahr.....	10
§ 20 Auflösung des Kreises.....	10
§ 21 In Kraft treten.....	10

§ 1 Name und Zweck

1. Die im Jahre 1962 gegründete Vereinigung trägt den Namen "Billardkreis Moers/Rees" (BKMR) mit Sitz in Wesel. Ihre Vorgänger waren die BIG Kreis Moers und die BIG Kreis Rees. Sie bezweckt die Pflege und die Förderung des Amateurbillardsports und ist durch die Mitgliedschaft im BVNR über die DBU dem DSB angeschlossen.
2. Der BKMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist weltanschaulich, politisch und rassistisch neutral.
3. Die Eintragung ins zuständige Vereinsregister ist am 26.05.1981 beim Amtsgericht Wesel unter der Nr. 0471 erfolgt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BKMR kann jeder Billardverein des Kreises Wesel und der angrenzenden Städte und Kreise werden, sofern dort kein dem BVNR zugehöriger Kreis existiert. Vereine, die durch kommunale Neuordnung in einen anderen Kreis gelangt sind, bleiben im BKMR.
2. Auch einzelne, keinem Verein angehörende Billardsportler, können Mitglied des Billardkreises sein. Diese Einzelmitgliedschaft ist insbesondere durch Austritt oder Ausschluss aus einem Verein sowie nach Auflösung seines Vereins beim 1. Kreisvorsitzenden zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Einzelmitglieder müssen sich innerhalb eines Jahres einem kreisangehörigen Verein anschließen.
3. Über die Aufnahme und den evtl. Ausschluss eines Vereins entscheidet die Kreisversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - a) Der Austritt erfolgt durch Kündigung per Einschreiben mit einer Frist von 6 Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle.
 - b) Der Ausschluss ist zulässig bei
 - aa) Schädigung des Ansehens des BKMR
 - bb) Unehrenhaftem Verhalten
 - cc) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BKMR.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dem Mitglied Gelegenheit gegeben wird, zum Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Verein per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- c) Bei Auflösung eines Vereins werden bestehende Schulden anteilmäßig auf die dem Verein angehörenden Mitglieder umgelegt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche angeschlossenen Vereine sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe setzt die Kreisversammlung fest.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Organe des Kreises

1. Oberstes und beschließendes Organ ist die Kreisversammlung.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreisvorstand (KVS).
3. Zum geschäftsführenden Kreisvorstand (GKVS) gehören:
 - a) Der Kreisvorsitzende (KVO)
 - b) Der Kreisgeschäftsführer (KGF)
 - c) Der Kreissportwart (KSO)
 - d) Der Kreiskassierer (KK)

Diese Ämter müssen besetzt werden und können nicht von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch in Personalunion mit übernommen werden.
Kein Mitglied des Kreisvorstandes darf Mitglied im Kreisehrenrat oder im Kreisschiedsgericht sein.

Zum erweiterten Kreisvorstand (KVS) gehören:

- e) Der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichtes (KSG-VO)
- f) Der Kreisjugendwart (KJW)
- g) Der Kreislehrwart (KLW)
- h) Der Kreispressewart (KPW)
- i) Ein Beisitzer zur besonderen Verwendung (ZBV)

Diese Ämter können, müssen aber nicht besetzt werden und können im Bedarfsfall von einem anderen Vorstandsmitglied (geschäftsführend oder erweitert) kommissarisch in Personalunion mit übernommen werden.

4. Weitere Organe des Kreises sind
 - a) Der Kreissportausschuss (KSA).
Er besteht aus:
Dem Kreissportwart, dem Kreisjugendwart, dem Kreiskassierer, sofern Kosten verursachende Änderungen vorgesehen sind und den Vereinssportwarten.

b) Das Kreisschiedsgericht (KSG)

Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisschiedsgerichts:

Das Kreisschiedsgericht besteht aus 4 von der Kreisversammlung (KV) gewählten Mitgliedern und dem KSG-VO. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören. Das KSG wird alle 2 Jahre neu gewählt. Zur Entscheidungsfindung müssen mindestens 3 Mitglieder des Kreisschiedsgerichts anwesend sein. Das Kreisschiedsgericht fungiert als Berufungsinstanz in allen ausschließlich den Sport betreffenden Belangen.

c) Der Kreisehrenrat (KE)

Der Kreisehrenrat besteht aus den amtierenden Vereinsvorsitzenden. Die Mitglieder des Kreisehrenrats wählen aus ihrer Mitte, alle 2 Jahre, gleichzeitig in Verbindung mit den Kreisvorstandswahlen, einen Vorsitzenden.

d) Der Pressewart (KPW)

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Über alle Vorstandssatzungen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Die Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung setzt sich aus legitimierten Vertretern der dem Kreise angeschlossenen Billardvereine zusammen. Das Erscheinen zu Kreisversammlungen ist Pflicht. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt muss der Grund jederzeit nachweisbar sein.
2. Jeder Verein, der seine Beiträge bezahlt hat, ist stimm- und antragsberechtigt. Für 5 Mitglieder hat ein Verein 1 Stimme. Hat ein Verein mehrere Stimmen (z. B. für 19 Mitglieder 3 Stimmen), so kann er sie nur einheitlich, d. h. alle Stimmen auf "ja", "nein" oder "Enthaltung" abgeben.
3. Ein Einzelmitglied ist auf der Kreisversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. Das Recht, Anträge zu stellen, steht neben den Vereinen auch jedem Vorstandsmitglied zu.
4. *Zweimal jährlich (in der 1. Woche nach Karneval und 14 Tage vor Beginn der neuen Saison) tagt die ordentliche Kreisversammlung.
Sollten jedoch in einem Jahr Vorstandswahlen anstehen, so wird die Jahreshauptversammlung von der 1. Woche nach Karneval direkt nach dem Ende der laufenden Spielsaison stattfinden.
Der Kreisvorstand kann darüber hinaus jederzeit außerordentliche Kreisversammlungen einberufen.*
5. Die Einladungen zu den Kreisversammlungen sind 14 Tage vor Beginn mit ausführlicher Tagesordnung den Vereinen und Einzelmitgliedern zuzustellen.
6. Die Kreisversammlung ist nach rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Bei den Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist nur bei einer Satzungsänderung, beim Ausschluss eines Vereins oder Einzelmitgliedes und bei der Auflösung des Kreises erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

§ 6 Die besonderen Aufgaben der Kreisversammlung

1. Die Mitglieder der JHV entlasten alle zwei Jahre den gesamten Kreisvorstand. Dies geschieht in der Regel durch einen gemeinsamen Beschluss, falls nicht beantragt wird, jedes Vorstandsmitglied einzeln zu entlasten.

Der Kreiskassierer muss jährlich entlastet werden. Anschließend wählen die Mitglieder der Kreisversammlung alle 2 Jahre den Kreisvorstand, den Ehrenrat, die Mitglieder des KSG und 2 Kassenprüfer plus 1 Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.

2. Weiterhin hat die Kreisversammlung

- a) die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder zu prüfen,
- b) über alle mündlichen und schriftlichen Anträge der Vereine und Vorstandsmitglieder zu beschließen,
- c) die Beiträge festzusetzen,
- d) die Richtlinien über die Verwendung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen genau festzulegen.

§ 7 Die Aufgaben und Rechte der Kreisvorsitzenden (KVO)

1. Dem KVO obliegt es:

- a) die Kreisversammlungen einzuberufen; dabei hat er die Form des § 5 Abs. 5 dieser Satzung zu wahren,
- b) die Kreisversammlung zu leiten,
- c) den Kreis auf allen Tagungen und Versammlungen des BVNR, der DBU und anderer Sportverbände zu vertreten.

2. Als Leiter der Kreisversammlungen kann er Ordnungsstrafen, wie z. B. Wortentzug und Ausschluss aus der Versammlung, verhängen.

§ 8 Die Aufgaben des Kreisgeschäftsführers (KGF)

1. Dem KGF obliegt es:

- a) bei Bedarf den 1. Vorsitzenden zu vertreten,
- b) Die An- und Abmeldung von Mitgliedern zu buchen und darüber eine Kartei zu führen,
- c) eine Kartei über Ehren- und Leistungsadeln zu führen,
- d) Versammlungsprotokolle aufzusetzen,
- e) den allgemeinen Briefverkehr mit dem BVNR, dem DBB oder anderen Billardkreisen abzuwickeln.

§ 9 Die Aufgaben und Rechte des Kreissportwartes (KSW)

1. Dem KSW obliegt es, den gesamten Sportbetrieb im Kreis zu organisieren und termingerecht abzuwickeln.

Die Einteilung in die Spielklassen der Kreismannschaftsmeisterschaften (KMM) und Kreiseinzelmeisterschaften. (KEM)

2. Er ist verpflichtet, Verstöße gegen die KSO zu ahnden.

3. Gegen seine Entscheidungen kann innerhalb von 8 Tagen Einspruch erhoben werden, der durch Einschreiben dem KSG-Vorsitzenden zu erklären ist und über den dann das Kreisschiedsgericht entscheidet.

§ 10 Die Aufgaben des Kreisjugendwartes (KJW)

1. Dem KJW obliegt es:
 - a) die Kreisjugendmeisterschaften sach- und termingerecht durchzuführen unter Absprache mit dem KSW,
 - b) dem Kreissportwart und dem Pressewart die Ergebnisse der Jugendmeisterschaften mitzuteilen.
 - c) Verstöße der Jugendlichen gegen die Satzung und die Spielordnung unverzüglich dem KSA-Vorsitzenden zu melden.

§ 11 Die Aufgaben des Kreiskassierers (KK)

1. Dem KK obliegt es:
 - a) alle fälligen Mitgliederbeiträge, Startgelder, Bußgelder und Sportgroschen zu erheben, ggf. durch Anmahnung,
 - b) die Beiträge an den BVNR pünktlich abzuführen,
 - c) über alle Ausgaben und Geschäftsvorgänge ordnungsgemäß Buch zu führen und die entsprechenden Belege sorgfältig aufzubewahren,
 - d) alle Barbestände auf dem Konto des Kreises sicherzustellen,
 - e) zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, d. h. auf der Jahreshauptversammlung den von den gewählten Kassenprüfern vorher sorgfältig überprüften Jahresbericht vorzulegen,
 - f) einen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 12 Die Aufgaben des Kreislehrgangswartes (KLW)

1. Dem KLW obliegt es, nach den Bestimmungen von DBU, BVNR, DSB und LSB, Lehrgänge abzuwickeln.

§ 13 Die Aufgaben des Beisitzers zur besonderen Verwendung (BZBV)

1. Dem BZBV obliegt es, den Kreisvorstand bei besonderen Anlässen und Aufgaben zu entlasten. Ein Aufgabengebiet wird von Fall zu Fall vom Kreisvorstand bestimmt.

§ 14 Die Aufgaben des Kreissportausschussvorsitzenden (KSA-VO)

1. Dem KSA-VO obliegt es:
 - a) die KSA-Sitzungen zu leiten,
 - b) Einladungen zu solchen Sitzungen an alle Beteiligten zu versenden,

§ 15 Die Aufgaben und Rechte des Kreissportausschusses (KSA)

1. Der KSA entscheidet eigenverantwortlich – d.h. ohne Kontrolle oder Weisung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung – über sämtliche sportliche Belange des BKMR, d.h. Sportordnung, Ausführungsbestimmungen zur Sportordnung und Spielbetrieb. Der KSA hat dabei auf die finanziellen Weisungen des Kassierers, bzw. die Durchführbarkeit der Beschlüsse zu achten. Mitglieder des BKMR-Vorstandes können jederzeit geladen werden, bzw. der KSA-Sitzung beiwohnen.
Der Kassierer des BKMR (im Vertretungsfall der BKMR-Vorstand) besitzt in jedem Fall ein Veto-Recht gegen die Entscheidungen des Sportausschusses, sobald durch die Entscheidungen des Sportausschusses offensichtlich finanzielle Mehraufwendungen auf die BKMR-Kasse zukommen. Zur Beschlussfindung müssen mindestens 50 % der KSA-Mitglieder anwesend sein. Die Vereinssportwarte unterliegen nicht der Spesenordnung.
2. Der Kreissportwart hat den KSA einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder wenn es Entscheidungen höherer Gremien bedarf.
Der Kreissportwart kann den KSA auch zusammenrufen, wenn dies aus seiner Sicht nötig erscheint.
3. Die Ladung ist jedem Mitglied des KSA persönlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.
4. Jedes Mitglied des KSA hat eine Stimme. Der KSA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Kreissportwart obliegt die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Die Beschlüsse des Sportausschusses werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 16 Die Aufgaben und Rechte des Kreisschiedsgerichtes (KSG)

Dem KSG obliegt es:

- Alle Streitigkeiten über die der Kreissportwart nicht mehr alleine entscheiden kann, zu schlichten und beantragte Disziplinarverfahren durchzuführen.
Im Rahmen dieser Aufgaben kann er zur Förderung des Billardsportes besondere Auflagen machen und Verstöße gegen die Satzung und Spielordnung mit Punktabzügen, Sperren und Geldstrafen bis zu 25, € ahnden.
Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes, die rein spieltechnische Dinge betreffen, sind nicht mehr anfechtbar. In anderen Angelegenheiten kann nach dem Kreisschiedsgericht noch der Kreis-, Verbands- und Bundesehrenrat angerufen werden.

§ 17 Die Aufgaben und Rechte des Kreisehrenrates (KER)

Der KER entscheidet in allen strittigen Angelegenheiten (außer spieltechnischen Angelegenheiten). Gegen die Entscheidung des KER kann beim Ehrenrat des BVNR bzw. der DBU Einspruch erhoben werden. Die Kosten von KER-Verfahren tragen die Verlierer.

§ 18 Die Aufgaben des Kreispressewartes

Dem Kreispressewart obliegt es, nach Möglichkeit in allen kreisansässigen Tageszeitungen durch sachgemäße Spielberichte für die Information des Publikums zu sorgen, sofern er durch die Vereine lückenlos benachrichtigt worden ist.

§ 19 Mitgliedernachweise

Jeder Verein ist verpflichtet, die jährlich angeforderten Mitgliederverzeichnisse sorgfältig anzufertigen und termingerecht abzuschicken. Die DBU verhängt Strafen bis zu 250,00 €.

§ 20 Geschäfts- und Spieljahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das Spieljahr richtet sich nach dem Terminkalender des BVNR und der DBU; zurzeit beginnt es am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 21 Auflösung des Kreises

Der Kreis kann nur durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden. Die Liquidatoren des Kreises sind die Mitglieder des Kreisvorstandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt

- a) an seinen Nachfolger, wenn er die gleichen Interessen vertritt, oder
- b) an die Billardjugend des Billardverbandes Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 In Kraft treten

Die vorstehende Satzung wurde von der Kreisversammlung vom 27.08.2010 in Alpen genehmigt. Sie wurde mit der Genehmigung verkündigt und tritt am 01.10.2010 nach der Verkündigung in Kraft.

Alpen, 27.08.2010

Der Vorstand

B. Spesenordnung

§ 1

Die Spesenordnung wird von der Kreisversammlung festgelegt.

§ 2

Die Vergütung für den KSW regelt ebenso die Kreisversammlung.

§ 3

Zurzeit werden folgende Spesen gezahlt:

Sitzungsgelder bzw. Gelder für Repräsentationsaufgaben

Dauer der Sitzung	Betrag
bis 4 Stunden	2,50 €
4 - 12 Stunden	3,75 €
über 12 Stunden	5,00 €
evtl. Übernachtung	5,00 €

2. Kilometergeld

- a) 2. Klasse DB
- b) PKW: 0,25 € pro gefahrene Kilometer
- c) Mitnahmeentschädigung 25% pro gefahrener Kilometer

3. Portokosten und Telefongebühren sowie Auslagen für Büromaterialien werden in vollem Umfange erstattet.

§ 4

Termine werden grundsätzlich nur von den zuständigen Vorstandsmitgliedern jeweils in ihrem Bereich wahrgenommen.

§ 5

Erstattungsanträge sind in jedem Quartal an den KK zu richten.

C. Ehrenordnung

§ 1

Verdiente Mitglieder des Billard-Kreisverbandes Moers-Rees können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt voraus:

- a) die 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einem kreisangehörigen Verein oder
- b) die 5-jährige erfolgreiche Führung des Kreises oder
- c) die 8-jährige erfolgreiche Mitarbeit im Kreisvorstand oder
- d) die 8-jährige erfolgreiche Führung eines Vereins oder
- e) die 10-jährige erfolgreiche Mitarbeit innerhalb eines Vereinsvorstandes.

§ 3

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt voraus:

den Besitz der Ehrennadel in Bronze und

- a) die 8-jährige vorbildliche Führung des Kreises oder
- b) die 10-jährige erfolgreiche Mitarbeit im Kreisvorstand oder
- c) die 10-jährige vorbildliche Führung eines Vereins oder
- d) die 15-jährige erfolgreiche Mitarbeit innerhalb eines Vereinsvorstandes oder
- e) die 25-jährige ununterbrochene aktive Ausübung des Billardsports für einen Verein oder
- f) die 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft schlechthin.

§ 4

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt voraus:

den Besitz der Ehrennadel in Silber und

- a) die 15-jährige vorbildliche Führung des Kreises oder
- b) die 20-jährige vorbildliche Mitarbeit im Kreisvorstand oder
- c) die 20-jährige vorbildliche Führung eines Vereins oder
- d) die 30-jährige vorbildliche Mitarbeit innerhalb eines Vereinsvorstandes oder
- e) die 40-jährige ununterbrochene aktive Ausübung des Billardsports für einen Verein.

§ 5

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf schriftlichem Antrag des Vereins. Ehrungsvorschläge sind auf Formblättern einzureichen, die der Kreisverband herausgibt. Der Antrag hat eine Stellungnahme des Vereins zu enthalten. Der Antrag muss 2 Monate vor dem Tag der Verleihung dem Kreisvorstand vorliegen.

§ 6

Über den Antrag auf Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Bedingungen der Ehrungsordnung erfüllt sind.
Der Antrag ist abzulehnen, wenn der zu Ehrende gegen die Satzung des Billardkreisverbandes Moers-Rees oder gegen die guten Sitten in grober Weise verstoßen hat.

§ 8

Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um den Kreisverband bzw. Billard-Sport besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht Mitglied der DBU sind, im Rahmen der Ehrungsordnung auszuzeichnen.

§ 9

Über die verliehenen Ehrennadeln wird eine Kartei geführt.

§ 10

Die Verleihung der Ehrennadeln ist bei besonderen Anlässen (Kreisversammlung, Kreisfest, Vereinsjubiläum) vorzunehmen und in den Kreisnachrichten zu veröffentlichen.

§ 11

Die Zugehörigkeit zu einem Verein, der vor der Gründung des Billard-Kreisverbandes Moers-Rees seinen Rechtsvorgängern oder der DBU oder deren Rechtsvorgängern angeschlossen war, gilt als Mitgliedschaft im Sinne dieser Ehrenordnung.

§ 12

Mitglieder des Billardkreises Moers/Rees können für besondere sportliche Erfolge mit einer Leistungsnadel ausgezeichnet werden. Für die Vergabe der Leistungsnadeln gelten die §§ 5 - 7 und 9 - 11 entsprechend (siehe besondere Verleihungsordnung für Kreisleistungsnadeln).

§ 13

Die Ehrung von Vereinen erfolgt durch Verleihung von Ehrenurkunden anlässlich von 15jährigen Jubiläen; ab dem 25jährigen Jubiläum wird ein Teller Verliehen, dies geschieht auch nach jeweils weiteren 25 Jahren des Bestehens des Vereins.

§ 14

Erweiterung zur Ehrenordnung

1. Mitglieder des Billardkreises Moers/Rees, die sich besondere Verdienste innerhalb des Kreises erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, dass das betreffende Mitglied Träger der goldenen Ehrennadel des BKMR ist.
2. Die Vorschläge können nur durch den Kreisvorstand an die Mitgliederversammlung weitergeleitet werden, die über die Ernennung entscheidet. Bei der Beschlussfassung durch die Vollversammlung genügt die einfache Mehrheit.

3. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist unbegrenzt.
4. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Billardkreis sei Moers/Rees freien Eintritt.

§ 15

Die vorstehende Ehrungs-Ordnung tritt gemäß Beschluss der Kreisversammlung vom, 27.08.2010.

D. Verleihungsordnung für Kreisleistungsnadeln

1. Die Leistungsnadel des Kreises wird an aktive, erfolgreiche Billardsportler einmal verliehen.
2. Gewinner von Deutschen Meisterschaften erhalten die KLN ohne besondere Wertzahlermittlung (auch Jugend- und Juniorenmeisterschaften).
3. Die Wertzahlen der unten aufgeführten fünf Kategorien werden nacheinander multipliziert. Bei einem Produkt von 60.000 Punkten hat der Spieler die Anwartschaft auf die Verleihung der KLN erfüllt.
4. Die Wertzahlberechnung kann immer nur für die höchstdotierte Meisterschaft der entsprechenden Spielart und Klasse herangezogen werden. D. h. bei Erreichung von 20.000 Punkten für den Gewinn einer Bundesmeisterschaft können nicht auch noch die Punkte aus der LM-Teilnahme und den Gewinn der vorausgegangenen Kreismeisterschaft mit herangezogen werden.
5. Die KLN soll zu gegebenen Anlässen verliehen werden.
6. Anträge auf KLN müssen auf Vordruck an die Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden und spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Verleihungstermin eingegangen sein.
7. Die bei der Antragstellung zugrunde gelegte Wertzahlberechnung muss nachprüfbar sein. Es ist daher erforderlich, dass § 14, Absatz 8 der KSO immer beachtet wird. Der KSW ist nicht verpflichtet, wegen fehlender Nachweise oder Unterlagen bei der DBU bzw. beim BVNR Nachforschungen anzustellen.
8. Das KSG kann bei Disziplinarverfahren Wertpunkte, die für die Berechnung der KLN erforderlich sind, aberkennen.

9. Berechnungsmodus

Kategorie I		Kategorie IV	
Großes Billard	3	1. Klasse	25
Kleines Billard	2	2. Klasse	16
		3. Klasse	10
Kategorie II		4. Klasse	7
Bundesmeisterschaft	4	5. Klasse	5
Landesmeisterschaft	2	6. Klasse	3
Kreismeisterschaft	1	7. Klasse	2
		8. Klasse	1
Kategorie III		Kategorie V	
Einzelmeisterschaft	5	1. Platz	20
Einzelpokalwettbewerb	4	2. Platz	12
Mannschaftsmeisterschaft	3	3. Platz	8
Mannschaftspokalwettbewerb	2	4. Platz	7
		5. Platz	6
		6. Platz	5
		7. Platz	4
		8. Platz	3
		9. Platz	2
		10. Platz	1

E. Bußgeldverordnung

Wegen Verstöße gegen die Kreisspielordnung werden Bußgelder in unterschiedlicher Höhe verhängt. Die Vereine haften für ihre Mitglieder und Mannschaften beim Kreis. Der Kreiskassierer erhebt die fällig werdenden Bußgelder in voller Höhe, spätestens im vierten Quartal.

Alle unten aufgeführten Bußgelder verdoppeln sich, wenn innerhalb einer Spielsaison der Wiederholungsfall eintritt.

Gegen die vom Kreissportwart verhängten und veröffentlichten Bußgelder besteht Einspruchsrecht lt. § 38, Absätze 4 und 5 der KSO.

§ 1 Bußgeld in Höhe von € 2,50

1. Fehlerhafte Angaben auf Spielberichten oder Turnierunterlagen.
2. Spielberichte lt. § 16 wiederholt zu spät eingeschickt.
3. Turnierunterlagen von Einzelmeisterschaften zu spät eingeschickt.

§ 2 Bußgeld in Höhe von € 5,00

1. Mangelhafte Sportkleidung (siehe § 17 KSO). Errungene Punkte werden nicht aberkannt.
2. Wiederholtes Antreten mit nur drei Spielern zum Mannschaftskampf (siehe § 41 KSO).
3. Wartezeitüberschreitung von mehr als 30 Minuten bei Mannschafts- und Einzelmeisterschaften (siehe § 35 KSO). Kämpfe finden aber noch statt.
4. Mannschaftskampf in falscher Reihenfolge oder Nichtaufrücken beim Fehlen eines Mannschaftsspielers. Außerdem Punktabzug für alle falsch gespielten Partien zu Ungunsten der gastgebenden Mannschaft.

§ 3 Bußgeld in Höhe von 10,00 €

1. Fehlende Sportkleidung. Gleichzeitig Punktabzug für den betreffenden Spieler bei Mannschaftskämpfen (Spieler ohne Sportkleidung sind von Einzelmeisterschaften auszuschließen).
2. Nichtantreten bei Einzelmeisterschaften am zweiten oder weiteren Turniertag (siehe § 63 KSO).
3. Nichtantreten bei Heimkämpfen in der Mannschaftsmeisterschaft. Der Bußgeldbetrag wird der vergeblich angereisten Mannschaft als Fahrgelderstattung vom Kreiskassierer überwiesen (§ 41 KSO).
4. Eigenmächtige Nachverlegung von Spielterminen durch den beauftragten Ausrichter von Einzelmeisterschaften.
5. Eigenmächtige Nachverlegung von Mannschaftskämpfen. Das Bußgeld wird von der verlegenden Mannschaft bezahlt.

§ 4 Bußgeld in Höhe von 12,50 €

1. Wiederholtes Antreten mit weniger als drei Mannschaftsspielern (siehe § 26.3. KSO).

§ 5 Bußgeld in Höhe von 25,00 €

1. Nichtantreten bei Mannschaftskämpfen. Bei Nichtantreten bei Auswärtskämpfen in der Vorrunde entfällt außerdem das Heimrecht in der Rückrunde (siehe § 41 KSO).
2. Unentschuldigtes Fehlen bei Einzelmeisterschaften. Außerdem 1 Jahr Sperre für die betreffende Disziplin.

§ 6 Bußgeld in Höhe von 50,00 €

1. Vereine, die zu ordnungsgemäß einberufenen Kreisversammlungen keinen Vertreter entsenden.
2. Für jeden weiteren versäumten Versammlungsbesuch in Folge erhöht sich das Bußgeld auf das Doppelte des vorausgegangenen Betrages.

§ 7 Bußgeld in Höhe von 75,00 €

Zurückziehen einer gemeldeten und durch den KSA einklassierten Mannschaft.

§ 8 Bußgeld in unterschiedlicher Höhe

1. Bei Ausfall oder Abbruch einer Einzelmeisterschaft durch Verschulden des Ausrichters erhalten die angereisten Teilnehmer Fahrtkostenerstattung nach der gültigen Kreisspesenordnung. Die ermittelten Gesamtkosten müssen vom Ausrichter erstattet werden.
2. Für weitere, in dieser Bußgeldverordnung nicht erfasste Verstöße, muss das KSG im Bedarfsfall entsprechende Bußgelder verhängen oder Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Billardkreis – Moers / Rees e.V.

Kreissportordnung (KSO)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	20
§ 1 - Aufgabenbereich der Sportordnung	20
§ 2 - Nicht geregelte Fälle	20
§ 3 - Durchführungszuständigkeit.....	20
§ 4 - Aufgaben des Kreissportwartes	20
§ 5 - Aufgaben der Vereine	21
§ 6 - Aufgaben des Sportausschusses (KSA)	21
§ 7 - Verantwortung für die Kenntnis der SO.....	21
§ 8 - Meldetermin, Meldeschluss.....	21
§ 9 - Nachmeldungen.....	21
§ 10 - Spielberechtigung	21
§ 11 - Startgeld	22
§ 12 - Stammverein, Zweitverein.....	22
§ 13 - Vereinswechsel.....	22
§ 14 - Unbedenklichkeitsbescheinigung	22
§ 15 - Terminbindung	22
§ 16 - Informationspflicht.....	22
§ 17 - Sportkleidung.....	23
§ 18 - Anstoßzeiten.....	23
§ 19 - Altersgrenzen.....	23
§ 20 - Einsprüche und Proteste.....	23
§ 21 - Ahndung von Verstößen gegen die SO.....	24
§ 22 bis 29 - frei	24
II. Kreismannschaftsmeisterschaften (KMM)	25
§ 30 - Mannschaftsbildung, Rangfolge, Ersatzgestellung etc.	25
§ 31 - Auf- und Abstieg	26
§ 32 - Ermittlung der Klassenzugehörigkeit (klassische Disziplinen)	26
§ 33 - Klasseneinteilungen, Disziplinen etc.	27
§ 34 - Spielwertung	27
§ 35 - Wartefristen	27
§ 36 - Spielverlegungen	28
§ 37- Spielfolge.....	28
§ 38 - Billardbenutzung, Schiedsrichter / Anschreiber	28
§ 39 - Anwesenheit von Spielern / Schiedsrichtern / Anschreibern.....	29
§ 40 - Spielbericht.....	29
§ 41 - Ausscheiden / Nichtantreten einer Mannschaft	29
§ 42 - Zurückziehen einer Mannschaft	30
§ 43 - Vereinsranglisten	30
§ 44 - Mannschaftspokal	30
§ 45 bis 49- frei	30
III. Kreiseinzelmeisterschaften (KEM)	31
§ 50 - Ausrichterpflicht	31
§ 51 - Teilnahmevoraussetzung	31
§ 52 - Spielereinstufungen	31
§ 53 - Aufsteiger / Auffüller / Erstteilnehmer	32
§ 54 - Überspieler	33
§ 55 - Klasseneinteilungen.....	33
§ 56 - Mindestlimit KEM: großes Billard	34
§ 57 - Mindestlimit KEM: kleines Billard	34
§ 58 - Gruppeneinteilungen.....	35

§ 59 - Spielsysteme	35
§ 60 - Billardverteilung	35
§ 61 - Turniersysteme / Spielrunden	35
§ 62 - Ausscheiden eines Turnierteilnehmers	36
§ 63 - Verspätetes Erscheinen / Nichterscheinen zum Turnier	36
§ 64 - Turnierablauf.....	36
§ 65 - Spiel- / Turnierwertung.....	36
§ 66 - Einsprüche und Proteste.....	37
§ 67 bis 69 - frei	37
Niederrheinpokal.....	38
§ 1 - Spielmodus.....	38
§ 2 - Ermittlung von Ballzahlen.....	38
§ 3 - Spielberechtigung	38
§ 4 - Mannschaftsmeldungen	39
§ 5 - Ersatzspieler	39
§ 6 - Startgeld	39
§ 7 - Organisation, Spielleitung	39
§ 8 - Spielauslösung	39
§ 9 - Sportkleidung.....	40
§ 10 - Durchführung der Mannschaftspokalkämpfe	40
§ 11 - Regelung bei Unentschieden	40
§ 12 - Verlegungen	40
§ 14 - Nichtantreten	41
§ 15 - Endspiel.....	41
Dreibandpokal	42
Vorgabeliga	43
§ 1 - Grundsatz	43
§ 2 - Bezeichnung	43
§ 3 - Spielmodus.....	43
§ 4 - Spielberechtigung	43
§ 5 - Mannschaftsmeldung.....	43
§ 6 - Ersatzspielerregelung	43
§ 7 - Ausrechnung der Ballzahlen	43
§ 8 - Rangliste.....	44
§ 9 - Spielbericht.....	44
§10 - Spielwertung	44
Inkrafttreten:.....	44

Billardkreis – Moers / Rees e.V.

Kreissportordnung (KSO)

I. Allgemeines

§ 1 - Aufgabenbereich der Sportordnung

1. Grundsätzlich gelten für alle Mannschafts- und Einzelwettbewerbe die Sportordnungen (SO) des Billardverbandes Niederrhein (BVNR) und der Deutschen Billardunion (DBU) mit ihren Ausführungsbestimmungen. Abweichungen und Ergänzungen enthält diese SO, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Eine Änderung der SO ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch den Sportausschuss möglich.

§ 2 - Nicht geregelte Fälle

Evtl. auftretende, nicht in der SO oder in anderen Bestimmungen des Billardkreis-Moers / Rees (BKMR), BVNR oder der DBU erfasste Ausnahmefälle bleiben bis zur ordentlichen Regelung durch das zuständige Organ dem Entscheid des Vorstandes überlassen, sofern die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

§ 3 - Durchführungszuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes auf Grundlage dieser SO ist der Kreissportwart (KSW) zuständig.

§ 4 - Aufgaben des Kreissportwartes

Zum Aufgabenbereich des KSW gehören:

- die Kontrolle der Mannschaftsaufstellung und der Spielberechtigung
- die Einteilung in die Spielklassen der Kreismannschaftsmeisterschaften (KMM) und Kreiseinzelmeisterschaften (KEM)
- die Vergabe der Ausrichtungen von KEM an die Vereine
- die rechtzeitige Erstellung und Verteilung des Kreisterminheftes an die Vereine vor Saisonbeginn
- die Erstellung einer Sport - Information mit den aktuellen Tabellen der Mannschaftsmeisterschaften (KMM) und den Ergebnissen der Einzelmeisterschaften (KEM), evtl. Nachmeldungen etc. und der Versand (mindestens alle vier Wochen) – per Email – an die Postempfänger der Vereine
- die Weitermeldung von überörtlich spielenden Mannschaften und der u.a. bei der KEM qualifizierten Spieler an den BVNR u. / o. an die DBU
- die Ahndung der im Ordnungsgebührenkatalog aufgeführten Tatbestände
- die Erstellung eines Saisonabschlussberichtes u.a. mit Tabellen, Einzelmeisterschaftsergebnissen, Ranglisten etc..
- Die Interessen der Vereine sind nachrangig, wenn der KSW oder Kreisjugendwart (KJW) Spieler für Kreisauswahlkämpfe verpflichtet. Das gilt auch für die Heranziehung von Schiedsrichtern und Helfern für die Durchführung von überörtlichen Meisterschaften, die der Kreis als Ausrichter übernommen hat.
- Bei Meisterschaften ab einer Bundesmeisterschaft sollte im Kreis spielfrei sein.
- Bei Spielern, die ab einer Landeseinzelmeisterschaft auswärts spielen, und deren Mannschaftsspiele am gleichen Tag stattfinden, werden vom KSW die Mannschaftsspiele neu terminiert.

§ 5 - Aufgaben der Vereine

1. Alle Mitglieder sind schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken mit den gewünschten Angaben zu melden. Die Beachtung des Datenschutzgesetzes wird vom Vorstand des BKMR gewährleistet.
2. Alle erforderlichen Meldungen, Statistiken etc. sind mittels Vordruck fristgemäß zuzusenden.
3. Haftung für ihre Mitglieder bei Verstößen gegen die SO.

§ 6 - Aufgaben des Kreissportausschusses (KSA)

1. Der Kreissportausschuss hat den KSW bei der Planung und Überwachung des Spielbetriebes zu beraten und zu unterstützen.
2. Weitere Aufgaben des Kreissportausschusses sind in der Satzung des BKMR festgelegt: siehe § 15, "Die Aufgaben und Rechte des Kreissportausschusses"

§ 7 - Verantwortung für die Kenntnis der SO

Die Kenntnis der Bestimmungen dieser SO ist eine für alle am Sportbetrieb des BKMR Beteiligten wesentliche Voraussetzung zur einwandfreien Abwicklung des billardsportlichen Geschehens. Es liegt in der Verantwortung der Vereine, ihre Mitglieder mit dem Inhalt vertraut zu machen.

§ 8 - Meldetermin, Meldeschluss

1. Die Meldetermine für Kreiswettbewerbe werden jährlich vom KSW festgelegt und rechtzeitig in der Sportinformation (per Email) bekannt gegeben.
2. Verspätet eingegangene Meldungen werden als Nachmeldung behandelt. Für Mannschaftswettbewerbe können sie nur berücksichtigt werden, wenn der Spielplan noch nicht erstellt ist.

§ 9 - Nachmeldungen

1. Spieler, die für die lfd. Saison von keinem anderen Verein des BKMR gemeldet waren, können für Mannschaftswettbewerbe nachgemeldet werden (klassische Disziplinen und Dreiband). In allen Disziplinen kann er nur dann als Stammspieler in die Mannschaft eingereiht werden, wenn der neue Mannschaftsgeneraldurchschnitt (MGD) nicht höher ist als der höchste gemeldete MGD dieser Klasse.
2. Nachmeldungen dürfen grundsätzlich nur noch 4 Wochen vor der Hinrunde bzw. zur Rückrunde 4 Wochen vor Beginn der Rückrunde möglich sein, die Termine werden vom KSW bekanntgegeben.
3. Nachmeldungen zu Einzelmeisterschaften können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden:
 - zur Vervollständigung des Teilnehmerfeldes
 - zur Auffüllung eines Viererfeldes bei Vorrunden

§ 10 - Spielberechtigung

Spielberechtigt ist, wer dem BKMR vom Verein ordnungsgemäß als aktives Mitglied gemeldet wurde und in den offiziellen Organen des BKMR (Kreisterminheft u./o. Email - Sportinformation) veröffentlicht wurde. Im Kreis noch nicht bekannte Spieler haben sich auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 11 - Startgeld

1. Für seine KMM und KEM erhebt der BKMR ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Startgeld, das von den Vereinen an die Kreiskasse zu zahlen ist.

§ 12 - Stammverein, Zweitverein

1. Stammverein ist der Verein, von dem der Spieler zu Einzelmeisterschaften gemeldet wird. Bei allen Einzelmeisterschaften starten die Sportler/innen für den Verein, den sie zu Saisonbeginn als Stammverein angegeben haben.
2. Es ist den Sportler/innen erlaubt, innerhalb des BKMR und BVNR auf dem großen und kleinen Billard für je einen Verein zu starten. Sollten die beiden Vereine in verschiedenen Landes-Verbänden liegen, müssen beide Landes-Verbände hierzu ihre Zustimmung erteilen.

§ 13 - Vereinswechsel

1. Ein vollzogener Vereinswechsel innerhalb des Kreises während der laufenden Spielsaison wird mit einer dreimonatigen Spielsperre für die Mannschaftsmeisterschaft geahndet. Eine vorzeitige Spielberechtigung kann jedoch beim KSW beantragt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Umzug).

§ 14 - Unbedenklichkeitsbescheinigung

1. Beim Vereinswechsel erfolgt die Spielberechtigung innerhalb der vorstehend geregelten Fristen nur dann, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des alten Vereins bei der Ummeldung mit vorgelegt wird. Wird die Bescheinigung nicht ausgestellt, hat der Betroffene das Einspruchsrecht beim Vorstand des BKMR.
2. Der bisherige Verein ist zur Ausfertigung dieser Bescheinigung verpflichtet, sofern nicht triftige, objektiv wertbare Gründe (z.B. Beitragsrückstand, Nichtherausgabe von Vereinsmaterial etc.) entgegenstehen. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand des BKMR.

§ 15 - Terminbindung

Die Vereine sind mit ihren Meisterschaften an das Sportprogramm des BKMR sowie an die Termine des BVNR und der DBU gebunden. Sie haben die vom KSW angesetzten Termine für Mannschafts- und Einzelmeisterschaften einzuhalten. Sollten dennoch aus stichhaltigen Gründen Verlegungen notwendig sein, s. a. § 36.

§ 16 - Informationspflicht

1. Der KSW ist über den Ausgang aller Spiele der Kreis- (KMM) und Landesmannschaftsmeisterschaft (LMM) sowie der Turniere der Kreiseinzelmeisterschaften (KEM) schriftlich zu unterrichten.
2. Zusätzlich ist der KSW nach Spiel- / Turnierende telefonisch, per Fax oder per Email über die Ergebnisse zu informieren.
3. Die Spielberichte von den KMM und LMM oder Turnierberichte von den KEM müssen beim KSW eingegangen sein:
 - von Wochentagsspielen oder Turnieren (Mo – Do) am Samstag der gleichen Woche
 - von Wochenendspielen (Fr – So) am darauf folgenden Dienstag.

§ 17 - Sportkleidung

1. Spieler - bei überörtlichen Meisterschaften auch Schiedsrichter - haben in vorschriftsmäßiger Sportkleidung anzutreten, die grundsätzlich zu bestehen hat aus:
 - Lange Hose (keine Jeans, Cord, Leder etc.), Strümpfe, Schuhe, Hemd u./o. Pullover / Pullunder / Weste.
2. Verfügt ein Verein über keinen besonderen Vereinsdress, so ist folgende Sportkleidung vorgeschrieben:
 - a) Mannschaftsmeisterschaften:
 - Schwarze Hose (keine Jeans, Cord, Leder etc.), schwarze Schuhe, schwarze Strümpfe, schwarze (r) Pullover / Pullunder / Weste oder oberhalb der Gürtellinie ggf. anders farbige Bekleidung.

In jedem dieser Fälle ist mannschaftseinheitliche Sportkleidung (gleiches Erscheinungsbild) Vorschrift.

- b) Einzelmeisterschaften:
 - Spieler und Schiedsrichter (Schiedsrichter nur bei Endrunden) tragen die Kleidung, die sie in ihren Mannschaftswettbewerben benutzen oder Sportkleidung gemäß a).

Ausnahme: Innerhalb des BKMR (Spielbetrieb Kreisebene) sind auch **schwarze Jeans** zulässig.

Bei Mannschafts- und Einzelmeisterschaften muss auf der Vorderseite der Sportkleidung (Brustbereich) durch ein Emblem der Verein erkennbar sein, dem der Spieler angehört.

Werbung am Mann ist gemäß den DBU - Richtlinien gestattet.

§ 18 - Anstoßzeiten

Die Anstoßzeiten für KMM und KEM werden jährlich vom KSW festgelegt und im Kreisterminheft u./o. Sportinformation bekannt gegeben.

§ 19 - Altersgrenzen

Für Wettbewerbe im Jugend-, Junioren- und Seniorenbereich zählt bei nachstehenden Altersgrenzen zu den:

- | | | |
|-----------------------|------------------------------|------------------|
| a) Jugendlichen U 15, | wer am 1.9. d. J. noch keine | 15 Jahre alt ist |
| b) Jugendlichen U 17, | wer am 1.9. d. J. noch keine | 17 Jahre alt ist |
| c) Jugendlichen U 19, | wer am 1.9. d. J. noch keine | 19 Jahre alt ist |
| d) Junioren, | wer am 1.9. d. J. noch keine | 21 Jahre alt ist |
| e) Senioren, | wer am 1.9. d. J. bereits | 59 Jahre alt ist |

§ 20 - Einsprüche und Proteste

1. Bei Streitfällen ist ein ausführlicher Protestvermerk an den KSW einzureichen.
2. Protestvermerke bei Mannschaftskämpfen müssen von den beiden Mannschaftsführern unterzeichnet sein. Weigert sich der gegnerische Spielführer, seine Unterschrift zu leisten, so muss dies von der protestierenden Partei vermerkt werden. Der Protestvermerk ist dann zusätzlich von zwei Zeugen mitzuunterzeichnen. Bei Einzelmeisterschaften muss der Protestvermerk vom Turnierleiter und einem Helfer unterzeichnet sein.
3. Der KSW entscheidet Streitfälle wegen Nichtbeachtung der KSO sofort. Das Urteil wird beiden Parteien unter Hinweis auf Fundstelle und Einspruchsrecht mitgeteilt.

4. Der Einspruch gegen das KSW-Urteil muss innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, bei gleichzeitiger Überweisung einer Kautions in Höhe von 100,00 € an die Kreiskasse, an den KSG-Vorsitzenden erfolgen. Die Kopie der Einzahlungsqittung ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.
5. Der zur Kostendeckung des Einspruchverfahrens überwiesene Pauschalbetrag (Kautions) wird zurückerstattet, wenn sich herausstellt, dass dem betroffenen Verein bzw. Spieler Unrecht widerfahren ist. In diesem Fall trägt die unterlegene Partei die Kosten des Einspruchverfahrens. Bei teilweiser Schuldzuerkennung sind die Kosten anteilmäßig auf die betroffenen Parteien aufzuteilen. KSG-Mitglieder sind bei Verhandlungen, die Ihren Verein betreffen, nicht stimmberechtigt.
6. Der KSG-Vorsitzende muss den KSG innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung des Streitfalles einladen. Das Urteil mit Hinweis auf Fundstelle und die Höhe der Kosten werden der betroffenen Partei schriftlich mitgeteilt. Das Urteil des KSG ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

§ 21 - Ahndung von Verstößen gegen die SO

1. Die Ahndung der in der Bußgeldverordnung aufgeführten Tatbestände erfolgt durch den KSW.
 - a) Der Sportausschuss kann vom KSW verhängte Sperren / Strafen aufheben, soweit diese den Spielbetrieb und / oder die Sportordnung betreffen. Es ist der jeweilige Einzelfall zu bewerten.
2. Verstöße gegen diese SO, die nicht im Ordnungsgebührenkatalog aufgeführt sind, werden vom Sportausschuss geahndet.

§ 22 bis 29 - frei

II. Kreismannschaftsmeisterschaften (KMM)

§ 30 - Mannschaftsbildung, Rangfolge, Ersatzgestellung etc.

1. Überregionale Bestimmungen werden durch die Sportordnungen des BVNR und der DBU geregelt.
2. Auf Kreisebene wird in den Mannschaftswettbewerben mit Vierermannschaften auf kleinem Billard gespielt.
3. Zum Spielbeginn müssen die Mannschaften komplett namentlich benannt werden.
4. Mannschaftsaufstellung:
Jede Mannschaft besteht aus vier Stammspielern, die während der gesamten Spielsaison in bleibender Reihenfolge spielen.
Gemeldete Ersatzspieler und Ersatzspieler aus unteren Mannschaften können beliebig oft eingesetzt werden. Sie müssen an der Stelle spielen, an der sie aufgrund ihres GD's eingegliedert werden.
Maßgebend für die Aufstellung der Mannschaft ist der GD der letzten Spielsaison, in der der Spieler mindestens drei Spiele absolviert hat. Es zählt immer der höchste erzielte GD in jeder Disziplin im BVNR oder BKMR. Hat ein Spieler länger als fünf Jahre nicht gespielt, so wird er wie ein neu angemeldeter Spieler behandelt (siehe § 32).

Erzielte GD's aus Kreiseinzelmeisterschaften oder Landeseinzelmeisterschaften werden nicht für die Rangfolge bei der Aufstellung der Mannschaften herangezogen.

Hat der Spieler in der letzten Saison nur an einem Meisterschaftsbereich teilgenommen, so wird auch der GD des fehlenden Bereichs aus der vorletzten Saison herangezogen. Liegt aus der letzten und vorletzten Saison kein GD vor, so wird die Einstufung nach Angaben des Vereins vorgenommen; bereits weiter zurückliegende Ergebnisse eines Spielers sind zu berücksichtigen oder beim KSW zu erfragen. Hat ein Spieler länger als 5 Jahre nicht gespielt, so wird er wie ein neu gemeldeter Spieler behandelt.

Der KSW muss diese und erstmals am Billardsport teilnehmende Spieler (frühestens nach 3 Partien) anders einstufen oder ausschließen, wenn dadurch das Klassenlimit (MGD der im Ausgangsklassament führenden Mannschaft) von der Mannschaft überschritten wird.

5. Für jede Mannschaft, aber auch für jeden Spieler innerhalb der Mannschaft, können Ersatzspieler gemeldet werden.

Beispiel für eine Mannschaft „Freie Partie“:

1. Mannschaft		2. Mannschaft
1	Otto, Reich 7,28	1 Schmitz, Hans
2	Klose, Kevin 7,00	2 Knop, Michael
2	Franzel, Sepp 6,88 E	usw.
3	Utsch, Theo 6,15	
4	Vietze, Rene 5,80	

Die Ermittlung des MGD erfolgt anhand der Durchschnitte der vier stärksten für die Mannschaft gemeldeten Spieler. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um Stamm- und Ersatzspieler oder um nachgemeldete Spieler handelt.

6. Wird mit einem Stammersatzspieler gespielt, wird nicht aufgerückt. Stammersatzspieler, die mit einem „E“ zu kennzeichnen sind, können nur an der Stelle, für die sie speziell als Ersatzspieler gemeldet wurden und nach oben hin für einen ausgefallenen Spieler antreten.

Ersatzspieler aus unteren Mannschaften können bei Ausfall eines oder mehrerer Stamm- oder Stammersatzspieler ohne Beschränkung der Anzahl der Spiele eingesetzt werden.

7. Die unterste auf Kreisebene spielende Mannschaft eines Vereins darf mit nur 3 Spielern antreten. Das gilt für die 1., 2. und 3. Kreisklasse.
8. Ersatzspieler und nachgemeldete Spieler müssen über die Meldeformulare gemeldet werden.
9. Können Mannschaften, die den Mindest - GD oder -VMGD der jeweils untersten Klasse auf BVNR - Ebene erreichen, aus beruflichen oder sonst objektiv wertbaren Gründen nicht für den Spielbetrieb auf Landesebene gemeldet werden, sind die ersten acht Spieler nach Rangliste im Treppensystem für den Spielbetrieb im BKMR zugelassen. Kein Stammspieler dieser Mannschaften kann in der anderen Mannschaft als Ersatz eingesetzt werden; ausgenommen hiervon sind speziell gemeldete Ersatzspieler.
10. Eine Mannschaft muss an einem Spieltag alle Spiele mit den Spielern bestreiten, die im ersten Spiel eingesetzt werden. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass an einem Spieltag an dem z.B. Halbfinale und Finale angesetzt sind (Dreibandpokal und Niederrheinpokal nach dem Halbfinale die Spieler wechselt (wenn z.B. das Halbfinale verloren wurde). Ausnahmen entscheidet der KSW.

§ 31 - Auf- und Abstieg

1. Ein Klassenauf- und abstieg wird bei der jährlichen Klasseneinteilung vollzogen, wenn dies innerhalb einer spielstärkegeregelten Klassenbildung vertretbar ist, und wenn sich die Spielstärke gegenüber dem Vorjahr durch Zu- oder Abgänge nicht verändert hat.

§ 32 - Ermittlung der Klassenzugehörigkeit (klassische Disziplinen)

1. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich aus der Gesamtspielstärke einer Mannschaft nach dem Mannschaftsgeneraldurchschnitt (MGD) bzw. verhältnismäßigen Mannschaftsgeneraldurchschnitt (VMGD).

Vierkampf:

Der Spieltag für die Vierkampfliga wird grundsätzlich am Wochenende stattfinden.

Zur Ermittlung des VMD/VMGD wird mit Multiplikatoren wie folgt gerechnet:

Fr. Partie	Erzielte Points	x 1
Einband	Erzielte Points	x 8
Cadre 35/2	Erzielte Points	x 2
Cadre 52/2	Erzielte Points	x 3

Die Summe aller Points wird ermittelt und durch die Summe der Aufnahmen dividiert.

b) Sonstige Spielklassen:

Der voraussichtliche MGD wird aus den GD's der einzelnen Spieler nach dem 2000er-System ermittelt:

Das "System 2000"

i) Bei jedem Spieler werden 2000 Points durch seinen GD dividiert. Der Quotient ist eine fiktive Aufnahmezahl mit zwei Dezimalstellen ohne Aufrundung.

ii) Für die Ermittlung der Mannschaftsspielstärke (MGD) dividiert man das Produkt aus 4×2000 Points = 8000 Points durch die Summe der fiktiven Aufnahmen der vier Spieler und erhält damit einen Annäherungswert, der bei der Mannschaftseinstufung von entscheidender Bedeutung ist.

iii) Beispiel:

Spieler A	2000	:20,00 GD	=	100,00	Aufnahmen	
Spieler B	2000	:12,75 GD	=	163,26	Aufnahmen	
Spieler C	2000	: 8,75 GD	=	228,57	Aufnahmen	
Spieler D	2000	: 2,30 GD	=	869,56	Aufnahmen	
Gesamt	8000:		=	1.361,39	Aufnahmen	= 5,87 MGD

2. Verfügt der speziell für eine Mannschaft gemeldete Ersatzspieler über einen höheren GD als der Stammspieler, so wird sein GD für die Errechnung des MGD herangezogen.
3. Alle Mannschaften, die einen MGD von 12,00 oder mehr erreichen, sind für den Spielbetrieb auf Landesebene zu melden. Bei Nichtbeachtung wird dem BKMR für alle Wettbewerbe keine Spielberechtigung erteilt.

§ 33 - Klasseneinteilungen, Disziplinen etc.

1. Es werden MM auf großem und kleinem Billard ausgetragen.

Auf Kreisebene werden MM-Wettbewerbe in Spielklassen ausgetragen. Die Anzahl der Klassen und Mannschaften, die Disziplinen (Vierkampf, Zweikampf, Cadre 35/2, Cadre 52/2, Freie Partie oder Dreiband), die Distanzen / Aufnahmen (evtl. bei der Dreiband-KMM der Auf- und Abstieg) werden vor jeder Saison vom Kreissportausschuss und KSW festgelegt.

Näheres zu den Spielklassen, Disziplinen etc. ist dem für die jeweilige Saison vom KSW zu fertigenden Spiel- und Terminplan (Kreisterminheft u. / o. Sportinformationsblatt) zu entnehmen.

1. Sind 2 Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse eingestuft, so haben sie spätestens am dritten Spieltag gegeneinander anzutreten. Kein Spieler darf in dieser Begegnung 2mal spielen.
2. Die letzten in einer Klasse angesetzten Spiele dürfen nicht verlegt werden.

§ 34 - Spielwertung

Es wird auf Distanz mit Aufnahmebegrenzung gespielt. Für die Wertung gelten in der Reihenfolge: Matchpunkte, Partiepunkte.

§ 35 - Wartefristen

1. Die Begegnung soll pünktlich begonnen werden.
2. Ist dies durch Unpünktlichkeit einer Mannschaft oder eines Spielers nicht möglich, so betragen die Wartezeiten:
 - a) vor Beginn der Begegnung 30 Minuten
 - b) zwischen den Partien 15 Minuten.
3. Gegen nach Ablauf der Wartefrist eintreffende Mannschaften oder Spieler braucht nicht mehr angetreten zu werden. Macht der Wartepflichtige von diesem Recht Gebrauch, so wird das zu späte Eintreffen wie Nichterscheinen gewertet.

§ 36 - Spielverlegungen

1. Auf Termineinhaltung ist unbedingt zu achten. Verlegungen sind zu vermeiden. Sollten dennoch Verlegungen notwendig werden, ist folgendes zu beachten:
2. Spielverlegungen
Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht statthaft.
3. Spielvorverlegungen sind bei Einvernehmen mit dem Gegner außerdem (ausgenommen der letzte Spieltag) statthaft, Voraussetzung ist, dass wichtige Gründe dies erforderlich machen und dass der KSW von beiden Mannschaften vorab schriftlich (E-Mail oder Fax) informiert wird.
Spielverlegungen sind wenigstens acht Tage vor dem angesetzten Termin mit dem Gegner zu vereinbaren und dem KSW unverzüglich mit Angabe des neuen Termins schriftlich (per E-Mail oder) mitzuteilen.
4. Der KSW kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn stichhaltige Gründe (z.B. kurzfristige, unvorhergesehene anderweitige Belegung oder Schließung des Spiellokals) vorliegen. Verhinderungen von Stammspielern, Urlaub, Arbeit oder (persönliche) Feiern von Spielern sind kein Verlegungsgrund.
5. Wird der KSW bei Vor- oder Nachverlegungen nur telefonisch verständigt, und es erfolgt keine schriftliche Bestätigung, wird bei Streitigkeiten (z.B. Protest wegen Nichtantretens) die Angelegenheit so behandelt, als hätte ein Anruf nicht stattgefunden.
6. Der KSW kann Spielverlegungen auch kurzfristig vornehmen, wenn dies durch nicht kalkulierbare oder vom KSW übersehene Überschneidungen im Terminkalender oder durch Repräsentationsverpflichtungen von Spielern notwendig werden sollte.
7. Wird bei notwendigen Verlegungen keine Einigung zwischen den betroffenen Vereinen erzielt, so bestimmt der KSW den endgültigen Spieltermin.

§ 37- Spielfolge

1. Grundsätzlich müssen die Partien in der Reihenfolge 4 bis 1 bei einem Billard sowie in der Reihenfolge 4 / 2 und 3 / 1 bei 2 Billards ausgetragen werden. Eine andere Reihenfolge ist nur im Einvernehmen beider Mannschaften statthaft.
2. Beim Vierkampf auf 2 Billards laufen im ersten Durchgang Freie Partie und Einband, danach die Cadre - Partien. Auf nur 1 Billard wird in der Reihenfolge Freie Partie, Einband, Cadre 35/2 und Cadre 52/2 gespielt.

§ 38 - Billardbenutzung, Schiedsrichter / Anschreiber

1. Sind zwei Billards vorhanden, wird auch auf beiden gespielt. Abweichungen von dieser Vorschrift müssen in der Regel vor Beginn der Saison im Kreisterminheft oder Info bekannt gegeben werden. Die Einteilung, wer auf welchem Billard spielt, wird von der Heimmannschaft bestimmt.
2. Schiedsrichter und Anschreiber sind von beiden Mannschaften zu stellen.

Der nächste Spieldurchgang beginnt, wenn beide Partien des vorausgegangenen Durchgangs beendet sind. Dann erst beginnt auch die Wartezeit zwischen den Spieldurchgängen.

§ 39 - Anwesenheit von Spielern / Schiedsrichtern / Anschreibern

1. Zu Beginn einer Begegnung müssen von jeder Mannschaft mindestens die Spieler anwesend sein, die den ersten Spieldurchgang zu bestreiten haben; jedoch entbindet dies keine Mannschaft von ihrer Verpflichtung, zu gleichen Teilen Schiedsrichter und Anschreiber zu stellen. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der Wartezeiten erfüllt, wird dies wie Nichterscheinen gewertet.
2. Eine Wertung der Begegnung erfolgt nur, wenn die Hälfte der Partien gespielt worden ist.
3. Ein für die Tabelle gültiger MGD bzw. VMGD kann nur erzielt werden, wenn die Hälfte der Partien gespielt worden sind. Sollten Partien zustande kommen, bei denen einer der beiden Spieler dort nicht berechtigt ist, werden die Ergebnisse gestrichen. Für den korrekt eingesetzten Spieler zählt die Partie als gewonnen.

§ 40 - Spielbericht

1. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und Einsenden (zulässig sind auch Fax- und E-Mail-Versand) des von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Spielberichtes (3-fache Ausfertigung: Original = KSW, 1. Durchschlag = Heimmannschaft, 2. Durchschlag = Gastmannschaft) ist der gastgebende Verein verantwortlich. Diese Verpflichtung geht auf die Gastmannschaft über, wenn die Heimmannschaft nicht angetreten ist. Bei allen Spielern ist neben dem Nachnamen auch der Vorname anzugeben. Erfordern mangelhaft ausgefüllte Spielberichte Rückfragen, wird dies wie nicht rechtzeitiges Eintreffen mit der entsprechenden Ordnungsgebühr belegt. Auch das Fehlen von auf dem Spielbericht vorgesehenen Angaben zieht eine Ordnungsgebühr nach sich.
2. Besondere Bemerkungen über die Begegnung (z.B. Spielkleidung/Protest) sind auf dem Spielbericht vorzunehmen. Bemerkungen auf dem Original des Spielberichtes, die nicht auch auf den Durchschriften vorhanden sind, gelten als nicht existent. Werden bereits vorgenommene Bemerkungen durchgestrichen, ist dies von beiden Mannschaftsführern zu quittieren.
3. Der gastgebende Verein hat die Durchschriften (bei Fax- und E-Mail-Versand die Originale) bis zum Erscheinen des Saisonabschlussberichtes aufzubewahren, um ggf. bei Verlust auf dem Postweg oder beim Sportwart eine Rekonstruktion zu ermöglichen.

§ 41 - Ausscheiden / Nichtantreten einer Mannschaft

1. Scheidet eine Mannschaft vor Beendigung der Hinspielrunde aus, oder tritt sie zweimal nicht an, so werden alle mit dieser Mannschaft durchgeführten Spiele nicht gewertet.
2. Geschieht Gleiches in der Rückspielrunde, so werden nur die Spiele dieser Runde nicht gewertet.
3. Für die Spieler bleiben die erzielten Werte gültig.
4. Klubkämpfe sollen mit vier Mannschaftsspielern ausgetragen werden.
5. Tritt eine Mannschaft mit drei Spielern an, muss sie Bußgeld zahlen (Ausnahme ab der 1. Kreisklasse)
6. Mannschaften, die mit zwei oder weniger Spielern antreten, werden mit Bußgeld belegt. Gleichzeitig wird der KK mit 8:0 bzw. 2:0 für die Gegnermannschaft gewertet. In diesem Fall ist die Gegnermannschaft verpflichtet, einen Spielbericht zu fertigen, aus dem hervorgeht, wie viele und welche Spieler angetreten sind.

7. Mannschaften, die zu terminplanmäßig oder vom KSW angeordnet verlegten Klubkämpfen nicht antreten, werden mit Bußgeld belegt.
8. Bei Nichtantreten infolge höherer Gewalt (Nebel, Glatteis, Unfall usw.) muss der Grund jederzeit nachweisbar sein. Die wartende Mannschaft ist unverzüglich telefonisch zu informieren, damit von ihr ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht vorgenommen werden kann.
9. Mannschaften, die in der Vorrunde zu Auswärtsspielen nicht antreten, müssen in der Rückrunde erneut auswärts spielen.
10. Gastmannschaften, die zu KK vergeblich anreisen, erhalten als Fahrtkostenerstattung 10,-€ aus der Kreiskasse. Der Betrag muss von der säumigen Heimmannschaft an die Kreiskasse gezahlt werden.

§ 42 - Zurückziehen einer Mannschaft

1. Vereine, die Mannschaften nach der Aufstellung der Terminpläne durch den KSW zurückziehen, zahlen Bußgeld.

§ 43 - Vereinsranglisten

1. Vereinsranglisten werden nach Ende der Saison vom KSW erstellt. Sie werden in den Kreisnachrichten veröffentlicht.

§ 44 - Mannschaftspokal

1. Der Sieger der höchsten Klasse im Kreis erhält den Wanderpokal des Kreises für die Dauer eines Jahres.
2. Der Wanderpokal geht nach zwölf Jahren in den Besitz des Vereins über, der ihn am häufigsten mit einer seiner Mannschaften gewonnen hat.
3. Stehen nach zwölf Ausspielungen mehrere Vereine gleich, entscheidet der höhere MGD aus allen Meisterschaftsjahren.

§ 45 bis 49- frei

III. Kreiseinzelmeisterschaften (KEM)

§ 50 - Ausrichterpflicht

1. Grundsätzlich ist jeder Verein verpflichtet, Einzelmeisterschaften auf kleinem Billard auszurichten, auch wenn er keine eigenen Spieler gemeldet hat.
2. Für KEM auf dem großen Billard erfolgt die Verteilung nach der Anzahl der Meldungen nur auf die beteiligten Vereine. Hier kann der Ausrichter auch als Gast bei einem anderen Verein (z.B. BCW in GWA) bestimmt werden. Der Turnierleiter muss jedoch vom Heimverein gestellt werden.
3. Turnierleiter und Ausrichter sind für eine ordnungsgemäße Abwicklung anhand dieser SO verantwortlich.
4. Bei Einzelmeisterschaften auf Kreisebene können sich die beteiligten Spieler / Schiedsrichter und Schreiber mit dem Vornamen ansprechen. Schiedsrichteransagen sollten ebenfalls mit Nennung des Vornamens erfolgen.
5. Als Abschluss jeder Endrunde nimmt der Ausrichter die Siegerehrung vor. Dabei sind neben der Bekanntgabe des Endklassenments auch Medaillen / Pokale zu überreichen.
6. Jeder Teilnehmer muss bei einer Einzelmeisterschaft einen Schiedsrichter mitbringen.

§ 51 - Teilnahmevoraussetzung

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den KEM in den verschiedenen Disziplinen und Klassen teilzunehmen, sofern es das Leistungslimit gemäß der Klasseneinteilung erbracht hat.
2. Voraussetzung ist die rechtzeitige und ordentliche Meldung durch seinen Verein.
3. Stichtag für die Teilnahme an den JM U15, U17, U19, U21 ist der 01.09. des laufenden Jahres. Wird ein Teilnehmer z.B. am 02.09. 15 Jahre, so ist er in der U15 spielberechtigt; wird er am 31.08. 15 Jahre, so muss er in der U17 starten.
4. Alle Spieler, die am 01.09. des jeweiligen Jahres das 59. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Seniorenspielklassen spielberechtigt
5. Jugendliche sind berechtigt, an den Seniorenmeisterschaften ebenfalls teilzunehmen.
6. Das Startgeld beträgt pro Teilnehmer und Disziplin 5€

§ 52 - Spielereinstufungen

1. Die Einstufung des Spielers in Disziplinen und Klassen erfolgt nach dem höchsten GD, den er in der letzten Saison erzielt hat:
 - a) in der EM bei einer Vor-, Zwischen- oder Endrunde im BKMR, bzw. einer Landes- oder Bundesmeisterschaft.
 - b) in der Mannschaftsmeisterschaft bei mindestens 3 gespielten Partien pro Disziplin.
 - c) Liegt aus der letzten Saison kein Ergebnis vor, so wird die vorletzte Saison herangezogen. Bei Fehlanzeige wird die Einstufung nach Angaben des Vereins vorgenommen; bereits weiter zurückliegende Ergebnisse werden vom KSW bei der endgültigen Einstufung berücksichtigt.

d) Anmerkungen

Bei Teilnehmern ohne GD im Cadre 35/2 zählt der GD der FP : 2.

Bei Teilnehmern ohne GD im Cadre 52/2 zählt der GD der FP : 3.

Teilnehmer ohne GD im Dreiband starten im Dreiband in der 1./2./3. Kl. wenn sie in der FP einen GD über 25/12/bis 11,99 haben. Teiln. ohne GD im Dreiband gr. Brett starten im Dreiband in der IV. Kl., wenn sie im Dreiband Kl. Brett einen GD ab 0,550 haben.

Für Teiln. ohne GD im Einband gilt die Einstufung wie im Dreiband.

Ab 7 GD FP muss Einb. in der 2. Kl. gespielt werden, wenn die Spieler keinen Einbandschnitt haben. Spieler ohne Einbandschnitt, die aber in der Freien Partie oder den Cadre Disziplinen über das Limit der 1. Klasse verfügen, müssen bei ihrer Erstteilnahme in der 1. Klasse starten.

Bei allen Einzelmeisterschaften gilt:

Spieler, die mehr als 2 Jahre an keiner Meisterschaft teilgenommen haben, werden in der nächst tieferen Klasse bezogen auf ihren zuletzt gespielten GD eingestuft. Stichtag ist der Meldeschluss zur KEM.

Für weiterführende Klassen gilt:

Jeder Spieler ist mit seinem höchsten GD, den er aus Vor-, Zwischen- oder Endrunden von KEM, LEM, BEM oder aus MM auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene erzielt hat, für zwei Spielzeiten an diesen GD gebunden.

2. Liegen die Ergebnisse in einer schwierigeren Disziplin auf kleinem Billard oder in der gleichen Disziplin auf dem großen Billard höher als die gemeldete Leistung, erfolgt eine höhere Einstufung.
Alle Spieler sind mit ihrem GD für die nächste Saison / Spielzeit an die Klasse gebunden.
3. Liegt der GD nicht mehr als 10% unter dem Klassenlimit, kann auf Antrag in der höheren Klasse gespielt werden.

§ 53 - Aufsteiger / Auffüller / Erstteilnehmer

1. Jeder EM-Teilnehmer ist berechtigt, in seiner Klasse bis zur Endrunde durchzuspielen.
2. Hat er in seiner Ausgangsklasse das Klassenlimit überschritten, kann er auch in einer höheren Klasse mitspielen, sofern noch Teilnehmer- oder Auffüllerplätze frei sind, und der Terminplan dieses zulässt. Bei Terminüberschneidungen muss er sich sofort für eine Klasse entscheiden. Wenn ein Spieler in einer höheren Klasse spielen will, dann muss er dort in der 1. Runde (Vorrunde) beginnen.
3. Frei bleibende Plätze einer KEM - Vorrunde können durch den KSW mit einem Teilnehmer besetzt werden, welcher nicht über dem Limit der Klasse liegt. Die weitere Teilnahme in dieser Klasse setzt auch bei Qualifikation aufgrund der Platzierung das Erreichen des Klassenlimits voraus; außerdem muss der Terminplan dieses zulassen.
4. Erstteilnehmer sind Anfänger oder Neuzugänge von Spielern, die nach Jahren wieder am Billardsport teilnehmen. Bei Letzteren ist der GD in der Meldung besonders sorgfältig zu schätzen. Liegt das Ergebnis unter dem Limit der gemeldeten Klasse, erfolgt die Einstufung für die folgende Saison lt. gespieltem GD. Der KSW kann diese Spieler sofort nach der Vor- oder Zwischenrunde ausschließen, wenn ihr GD zur Erlangung eines Vorteils offensichtlich falsch angegeben wurde. Anfänger können in jedem Fall in ihrer gemeldeten Klasse bis zur Endrunde durchspielen.
5. Voraussetzung für die Teilnahme sind außerdem mindestens 3 Klubkämpfe in der Mannschaftsmeisterschaft.

§ 54 - Überspieler

entfällt

§ 55 - Klasseneinteilungen

Kleines Billard

<u>Disziplinen</u>	<u>Klasse</u>	<u>ab GD</u>	<u>Distanzen</u>	<u>LEM</u>
Freie Partie	1. Klasse	40,00	300 / 10	X
Freie Partie	2. Klasse	25,00	250 / 10	X
Freie Partie	3. Klasse	12,00	200 / 15	X
Freie Partie	4. Klasse	7,00	200 / 20	
Freie Partie	5. Klasse	4,50	150 / 25	
Freie Partie	6. Klasse	3,00	100 / 25	
Freie Partie	7. Klasse	2,00	75 / 25	
Freie Partie	8. Klasse	0,00	50 / 20	
Freie Partie	Damen	kein Limit	150 / 20	X
Einband	1. Klasse	5,00	125 / 20	X
Einband	2. Klasse	3,00	90 / 20	X
Einband	3. Klasse	0,00	75 / 25	
Cadre 35/2	1. Klasse	20,00	250 / 15	X
Cadre 35/2	2. Klasse	12,00	175 / 15	X
Cadre 35/2	3. Klasse	7,00	150 / 20	
Cadre 35/2	4. Klasse	4,00	150 / 25	
Cadre 35/2	5. Klasse	0,00	100 / 25	
Cadre 35/2	Senioren A	4,00	200 / 20	X
Cadre 35/2	Senioren B	0,00	100 / 25	
Cadre 52/2	1. Klasse	15,00	200 / 15	X
Cadre 52/2	2. Klasse	7,50	125 / 15	X
Cadre 52/2	3. Klasse	0,00	100 / 25	
Dreiband	1. Klasse	0,900	50 / 40	X
Dreiband	2. Klasse ³	0,700	40 / 40	X
Dreiband	3. Klasse	0,450	30 / 50	
Dreiband	4. Klasse	0,000	25 / 50	
Dreiband	Damen	0,400	30 / 40	X

Großes Billard

Freie Partie	I. Klasse	25,00	300 / 10	X
Freie Partie	II. Klasse	15,00	200 / 15	X
Freie Partie	III. Klasse	7,00	150 / 25	
Freie Partie	IIII. Klasse	0,00	100 / 25	
Einband	I. Klasse	5,00	100 / 20	X
Einband	II. Klasse	2,75	75 / 20	X
Einband	III. Klasse	0,00	60 / 30	
Cadre 47/1	1. Klasse	10,00	150 / 15	X
Cadre 47/2	I. Klasse	15,00	200 / 15	X

Cadre 47/2	II. Klasse	10,00	150 / 15	X
Cadre 47/2	III. Klasse	7,00	125 / 25	
Cadre 47/2	IV. Klasse	0,00	100 / 25	
Cadre 71/2	I. Klasse	10,00	150 / 15	X
Cadre 71/2	II. Klasse	0,00	100 / 25	
Dreiband	I. Klasse	0,750	40 / 50	Satzsystem X
Dreiband	II. Klasse	0,600	35 / 50	X
Dreiband	III. Klasse	0,450	30 / 50	X
Dreiband	IV. Klasse	0,350	20 / 50	
Dreiband	Damen	0,300	25 / 50	X

Bei den mit **X** gekennzeichneten Klassen werden Landesmeisterschaften ausgetragen.

§ 56 - Mindestlimit KEM: großes Billard

Spieler ohne gültigen GD müssen zuletzt folgende Werte erzielt haben:

Freie Partie	III. Klasse	15,00 GD	Freie Partie / kl. Billard
		10,00 GD	Cadre 35/2
Einband	II. Klasse	20,00 GD	Freie Partie / kl. Billard
		4,50 GD	Einband / kl. Billard
Cadre 47/2	III. Klasse	25,00 GD	Freie Partie / kl. Billard
		12,00 GD	Cadre 35/2
		10,00 GD	Cadre 52/2
Cadre 71/2	I. Klasse	12,00 GD	Cadre 47/2
		7,50 GD	Cadre 47/1
Dreiband	IV. Klasse	7,00 GD	Freie Partie / kl. Billard
		0,550 GD	Dreiband / kl. Billard

§ 57 - Mindestlimit KEM: kleines Billard

Spieler, die sich neben der Freien Partie erstmals an anderen Disziplinen beteiligen möchten, müssen auf dem kleinen Billard zuletzt folgende Werte erzielt haben:

Einband	3. Klasse	3,00 GD	Freie Partie
		0,550 GD	Dreiband
Cadre 35/2	3. Klasse	10,00 GD	Freie Partie
Cadre 52/2	2. Klasse	15,00 GD	Freie Partie
		10,00 GD	Cadre 35/2

§ 58 - Gruppeneinteilungen

1. Bei mehr als 6 Teilnehmern werden Vorrunden angesetzt. Bei über 16 Teilnehmern folgen Zwischenrunden.
2. Die Einteilung erfolgt in Gruppen und wird nach Erstellung des Ausgangsklassements unter Anwendung des „Treppchensystems“ gebildet, wobei es unerheblich ist, wenn mehrere Spieler desselben Vereins derselben Gruppe angehören. Schema für die Gruppeneinteilung:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
1	2	3	4	5
10	9	8	7	6
11	12	13	14	15
20	19	18	17	16

- a) Sind mehrere Spieler desselben Vereins in der gleichen Vor-, Zwischen-, oder Endrunde, müssen sie direkt (möglichst in der ersten Spielrunde) gegeneinander antreten. Nach Möglichkeit soll in Vierergruppen gespielt werden. Fehlen bei Klassen mit großer Teilnehmerzahl bis zwei Spieler für eine weitere Gruppe, werden zwei mit „NN“ (No Name) benannte Plätze durch Nachmeldungen oder Auffüller besetzt.
3. Bei objektiv wertbaren Gründen können Teilnehmer gleichwertiger Spielstärke nach erfolgter Ausschreibung durch den KSW ausgetauscht werden.

§ 59 - Spielsysteme

1. Der KSW hat sich bei der Festlegung des Spielsystems nach folgendem zu richten:
 - a) Ein Spieler, der über das Qualifikationslimit verfügt, aber nur darum nicht an der KEM teilnehmen konnte, weil nicht ein zweiter klassenzugehöriger Spieler gemeldet hat, wird zur LEM gemeldet.
 - b) Bei drei Teilnehmern spielt jeder gegen jeden zwei Partien
 - c) Bis zu sechs Teilnehmern System Avé (jeder gegen jeden)
 - d) Ab sieben Teilnehmer werden Vor- und evtl. Zwischenrunden gespielt. Bei ungerader Zahl werden Auffüller eingesetzt.
2. Nach erfolgter Ausschreibung einer KEM rückt der erste Ersatzspieler / Auffüller ohne Rücksicht auf seinen GD an den Platz des ausgefallenen Spielers. Bei mehreren Auffüllern wird analog verfahren.

§ 60 - Billardverteilung

Anhand des Ausgangsklassements wird bereits vor Turnierbeginn vom KSW die Reihenfolge der Partien (Nummer des Tisches) vorgegeben. Der Ausrichter legt die Tischnummern fest.

§ 61 - Turniersysteme / Spielrunden

Da in unregelmäßigen Abständen neue Systeme im BVNR oder in der DBU mit weisungsgebundener Handhabung gespielt werden, erfolgt die Veröffentlichung als gesonderte Mitteilung in der Email - Sportinformation und ist ab Gültigkeitsdatum Bestandteil der SO.

§ 62 - Ausscheiden eines Turnierteilnehmers

Scheidet ein Teilnehmer vor Beendigung des Turniers aus, so werden alle mit ihm durchgeführten Partien nicht gewertet.

Hat der ausgeschiedene Spieler drei oder mehr Kämpfe bestritten, ist sein GD gültig.

Im Gegensatz zur Annullierung der Partie- und Matchpunkte müssen die erzielten Points und Aufnahmen bei der Ermittlung der GD' s mitberücksichtigt werden.

§ 63 - Verspätetes Erscheinen / Nichterscheinen zum Turnier

1. Pünktliches Erscheinen zum Turnierbeginn ist Pflicht. Sollte ein Teilnehmer durch höhere Gewalt unerwarteten Aufenthalt haben, so muss er sich telefonisch oder auf andere geeignete Weise mit dem Ausrichter in Verbindung setzen. Geschieht das nicht, endet die Wartefrist des Ausrichters nach 30 Minuten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Betreffende disqualifiziert.
Die Wartezeit beginnt 15 Minuten vor Turnierbeginn.
2. Kann ein Spieler zu einer EM nicht antreten, so hat er sich 3 Tage vor Turnierbeginn beim KSW abzumelden. Spätere, aber noch vor Turnierbeginn erfolgte Absagen, werden mit einem Bußgeld belegt. Härtefälle entscheidet der KSW. Bei Absage am Turniertag ist zusätzlich der Ausrichter zu informieren.
3. Wer ohne Entschuldigung beim KSW und / oder Ausrichter einer KEM fernbleibt, handelt gegenüber den anderen Teilnehmern und dem Ausrichter grob unsportlich und wird bestraft

§ 64 - Turnierablauf

1. Für die Abwicklung einer KEM sind der ausrichtende Verein und der Turnierleiter zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen die Teilnehmer zwar angehört werden, die Entscheidung und Verantwortung liegt letztlich beim Ausrichter und / oder Turnierleiter.
2. Jedem Teilnehmer ist es gestattet, das Spielmaterial vor seiner Partie fünf Minuten auszuprobieren. Dies gilt für alle Partien.
3. Der Turnierleiter und der Ausrichter haben zwecks korrektem Turnierablauf die gültigen vorgeschriebenen Spielsysteme zu verwenden.

§ 65 - Spiel- / Turnierwertung

- a) Die gewonnene Partie wird mit zwei Pluspunkten, die unentschiedene mit einem Pluspunkt gewertet.
- b) Die in einer Partie erzielten Points dividiert durch die Aufnahmen ergeben den Durchschnitt.
- c) Der Generaldurchschnitt (GD) des Teilnehmers errechnet sich aus der Summe aller Points dividiert durch alle Aufnahmen.
- d) Nur eine gewonnene oder unentschiedene Partie zählt als bester Einzeldurchschnitt (BED).
- e) Im Dreiband wird mit drei Stellen hinter dem Komma, in allen anderen Disziplinen mit zwei Stellen ohne Aufrundung gerechnet.
- f) Im Klassement erfolgt die Wertung in der Reihenfolge: Partiepunkte, GD, BED, Höchstserie. Haben Teilnehmer die gleichen Werte, entscheidet der beste

Einzeldurchschnitt. Besteht auch hier Gleichheit, entscheidet der zweitbeste, drittbeste ED; ggf. in gleicher Weise die Höchstserie.

§ 66 - Einsprüche und Proteste

1. Bei Streitfällen ist ein ausführlicher Protestvermerk an den KSW einzureichen.
2. Der KSW entscheidet Streitfälle wegen Nichtbeachtung der KSO sofort. Das Urteil wird beiden Parteien unter Hinweis auf Fundstelle und Einspruchsrecht mitgeteilt.
3. Der Einspruch gegen das KSW-Urteil muss innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, bei gleichzeitiger Überweisung einer Kautions in Höhe von 100,00 € an die Kreiskasse, an den KSG-Vorsitzenden erfolgen. Die Kopie der Einzahlungsquittung ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.
4. Der zur Kostendeckung des Einspruchsverfahrens überwiesene Pauschalbetrag (Kautions) wird zurückerstattet, wenn sich herausstellt, dass dem betroffenen Verein bzw. Spieler Un-recht widerfahren ist. In diesem Fall trägt die unterlegene Partei die Kosten des Einspruchsverfahrens. Bei teilweiser Schuldzuerkennung sind die Kosten anteilmäßig auf die betroffenen Parteien aufzuteilen. Sollten die Kosten 100,00 € übersteigen, wird der übersteigende Betrag in Rechnung gestellt. KSA-Mitglieder sind bei Verhandlungen, die Ihren Verein betreffen, nicht stimmberechtigt.
5. Der KSG-Vorsitzende muss das KSG innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung des Streitfalles einladen. Das Urteil mit Hinweis auf Fundstelle und die Höhe der Kosten werden der betroffenen Partei schriftlich mitgeteilt. Das Urteil des KSG ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

§ 67 bis 69 - frei

Niederrheinpokal

§ 1 - Spielmodus

1. Der Mannschaftspokalkampf wird nach Art eines Staffellaufs ausgetragen.
2. Die Ballzahl jedes Mannschaftsspielers ist gleich. Wird die geforderte Ballzahl vom ersten Spieler nicht erreicht, muss der nächste Spieler die fehlenden Points mitübernehmen. Seine Ballzahl erhöht sich um die Anzahl der fehlenden Points. Erst im letzten Spiel (Brett 1) entscheidet sich der Pokalkampf. Die Mannschaft, die zuerst ihre Gesamtballzahl erreicht, ist Sieger.
3. Alle Partien werden in der Freien Partie mit Eckenabstrich und ohne Aufnahmebegrenzung ausgetragen. Gespielt wird mit Nachstoß.
4. Gespielt wird mit Vierer-Mannschaften im KO-System. Die unterlegene Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus. Bei unentschiedenem Ausgang wird der Pokalkampf wiederholt (siehe Regelung bei Unentschieden unter § 11).

§ 2 - Ermittlung von Ballzahlen

1. Für den Spieler:

Maßgebend für die Ermittlung der Ballzahl eines Spielers ist

- a) der letzte festgestellte GD des Kreissportwartes.
- b) bei neuen Spielern mit geschätztem GD muss der GD aus allen bis zum ersten Spieltermin gespielten Partien ermittelt werden. Dabei ist § 3, Abschnitt 1 zu beachten.

2. Für die Mannschaft:

Jeder der vier Mannschaftsspieler wird mit der gleichen Ballzahl belastet. Nach folgendem Beispiel: $486,0 \text{ Points} : 4 = 121,5 \text{ Points pro Spieler}$. Bei ungerader Ballzahl wird nach Errechnung von GD in BZ abgerundet.

Beispiel:

Spieler A	=	10,20 GD x 20 Aufnahmen	=	204,0 Points
Spieler B	=	8,65 GD x 20 Aufnahmen	=	173,0 Points
Spieler C	=	4,27 GD x 20 Aufnahmen	=	85,4 Points
Spieler D	=	1,18 GD x 20 Aufnahmen	=	23,6 Points

Mannschaft = $24,30 \text{ GD} \times 20 \text{ Aufnahmen} = 486,0 \text{ Points}$

§ 3 - Spielberechtigung

1. Jeder Spieler, der einen gültigen Freie-Partie-GD auf kleinem Billard nachweisen kann. Bei Spielern mit geschätztem GD werden alle Spiele aus der laufenden Saison bis zum Beginn des NRP (erster Spieltag vom NRP), zur Ermittlung des GD' s heran gezogen, mindestens jedoch müssen drei Spiele Freie Partie kleines Billard absolviert worden sein.
2. Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn der Spieler für den Verein gemeldet wird, bei dem er auch die Mannschaftskämpfe auf dem kleinen Billard bestreitet.
3. Bei Vereinswechsel findet § 8 der Spielordnung Anwendung.

§ 4 - Mannschaftsmeldungen

1. Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften melden. Dabei ist er nicht an die Vereinsrangliste gebunden. Die Spieler innerhalb der Mannschaften müssen jedoch in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgestellt werden.
2. Die Mannschaftsmeldung muss enthalten:
 - a) Name und Vorname
 - b) letzter festgestellter GD aller Spieler. Dabei ist § 2, Absatz 1 zu beachten.
 - c) aus dem GD x 20 Aufnahmen umgewandelte Ballzahl jedes Spielers
 - d) Reihenfolge der Spieler nach Spielstärke von oben nach unten
 - e) abgerundete, durch 4 teilbare Gesamtballzahl der Mannschaft
 - f) Bezeichnung der Ersatzspieler mit GD und umgewandelter Ballzahl
3. Mehrere Mannschaften eines Vereins sind mit I., II. usw. Mannschaft zu bezeichnen. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der Gesamtballzahl.

§ 5 - Ersatzspieler

Jeder Spieler ist nach **einem** Einsatz in einer Mannschaft **festgespielt** und für andere Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. **Ein Verstoß wird mit sofortigem Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb geahndet**

§ 6 - Startgeld

Die Höhe des Startgeldes beträgt 5,00 € je Mannschaft und wird bei der nächsten fälligen Quartalsabrechnung durch den Kreiskassierer eingezogen.

§ 7 - Organisation, Spielleitung

1. Die Organisation des Mannschaftspokalwettbewerbs liegt in Händen des Kreissportwartes. Dieser kann jedoch die Durchführung mit Genehmigung der Kreisversammlung an einen gewählten Vertreter delegieren. Dieser Spielleiter ist verantwortlich für die ordnungs- und termingerechte Abwicklung des Mannschaftspokalwettbewerbs. Er nimmt nach dem Endspiel die Siegerehrung vor.
2. Der Spielleiter legt Meldetermin fest. Alle Mannschaften, die zum NRP gemeldet werden, müssen zur Zahlung des Startgeldes herangezogen werden. Eine nachträgliche Mannschaftsänderung ist nicht möglich.
3. Die vom Spielleiter bestätigten oder festgelegten Einzel- und Gesamtballzahlen sind verbindlich. Festgestellte Rechenfehler sind von den Vereinen sofort zu reklamieren. Geschieht dies nicht, geht eine evtl. später festgestellte Falschrechnung zu Lasten der Mannschaft.

§ 8 - Spielauslosung

1. Die Spielpaarungen der schriftlich und termingerecht gemeldeten Mannschaften werden durch den Kreissportausschuss ausgelost. Die Auslosung ist öffentlich. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Heimrecht.
2. Je nach der Zahl der teilnehmenden Mannschaften werden vor dem Endspiel Halb-, Viertel- oder Achtfinalkämpfe durchgeführt. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl wird ein Freilos eingesetzt. Die Freilose werden gesetzt, die Mannschaften hinzugelost, Freilose können somit nur in der ersten Runde zugulost werden.
3. Bei der ersten Auslosung können die weiteren Spielrunden sofort mitausgelost werden. Ein entsprechender Spielplan muss allen beteiligten Vereinen vor dem ersten Spieltag

ausgehändigt werden. Daraus muss ersichtlich sein, wie der Weg der Siegermannschaften bis zum Endspiel verläuft.

4. Nach erfolgter Auslosung werden die Spieltermine vom KSW festgelegt. Spielzeitraum: ca. Januar bis Mai.
5. Nach erfolgter Auslosung müssen die Mannschaften rechtzeitig schriftlich vom Spielleiter eingeladen werden. Alle weiteren Spielpaarungen werden vom Spielleiter bekannt- gegeben.

§ 9 - Sportkleidung

Sportkleidung ist Pflicht.

§ 10 - Durchführung der Mannschaftspokalkämpfe

1. Die Heimmannschaften tragen Sorge für die turniergerechte Durchführung der Pokalkämpfe. Verstöße sind auf dem Spielbericht zu vermerken. Mannschaften, die wiederholt ein Heimspiel nicht ordnungsgemäß ausrichten, müssen mit Entzug des Heimvorteils bestraft werden. Die Entscheidung trifft der Kreissportwart.
2. Die Schiedsrichter werden wechselweise von den aktiven Spielern beider Mannschaften gestellt. Es beginnt der Gastgeber.
3. Die Heimmannschaft ist berichtspflichtig. Sie muss einen Spielbericht ausfüllen und diesen an den Spielleiter senden.
4. Der Spielbericht muss von beiden Spielführern unterzeichnet sein. Am Kopf jedes Partiezettels ist vor Beginn der Partie die erforderliche Einzelballzahl beider Spieler einzutragen.
5. Werden Ersatzspieler eingesetzt, ändert sich die Gesamtballzahl. Die Mannschaft muss ihr neues Limit selbst errechnen und vom Gegner verantwortlich kontrollieren lassen.

§ 11 - Regelung bei Unentschieden

1. Bei unentschiedenem Ausgang der ersten Begegnung wird der Pokalkampf innerhalb einer Woche wiederholt. Dabei hat der Gegner Heimrecht.
2. Endet der zweite Klubkampf remis, wird sofort nach Ende der letzten Partie durch die beiden Mannschaftsführer das Heimrecht für den dritten Pokalkampf ausgelost.
3. Das dritte Spiel muss eine Woche vor Beginn der nächsten Spielrunde beendet sein. Steht dieser Zeitraum nicht mehr zur Verfügung, muss innerhalb der nächsten drei Tage gespielt werden.
4. Fällt auch im dritten Kampf keine Entscheidung, wird der Sieger wie folgt ermittelt:

Jeder Mannschaftsspieler absolviert drei Aufsatzbälle. Die Mannschaft, deren Spieler die meisten Aufsatzbälle verwertet haben, ist der Sieger. Die Entscheidung geschieht in abwechselnder Reihenfolge. Es beginnt Brett 4 der Gäste mit drei Stößen, es folgt Brett 4 der Heimmannschaft usw.

§ 12 - Verlegungen

Spielverlegungen sind im beiderseitigen Einvernehmen, sowie bei evtl. Überschneidungen zulässig. Vor und Nachverlegungen sollten relativ nah bei dem festgesetzten Termin bleiben und müssen gemeldet werden.

§ 13 Wartezeiten

1. Mannschaften, die nach einer Wartezeit von 30 Minuten nicht spielbereit sind, scheiden aus dem Wettbewerb aus.
2. Zwischen den einzelnen Partien darf eine Wartezeit von insgesamt 30 Minuten nicht überschritten werden.

§ 14 - Nichtantreten

1. Mannschaften, die ohne billigenwürdige Entschuldigung zum Pokalkampf nicht antreten, scheiden aus dem Wettbewerb aus. Außerdem wird der Verein mit einer Buße belegt.
2. Als billigenwürdige Entschuldigung gelten Glatteis und Nebel bei Strecken von mehr als 6 km von Klublokal zu Klublokal. Außerdem Unfälle bei der Anreise, Fahrzeugschäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle durch höhere Gewalt. In jedem Fall ist der wartenden Heimmannschaft telefonischen Bescheid zukommen zu lassen.
3. In allen Zweifelsfragen entscheidet der Kreissportwart.

§ 15 - Endspiel

1. Das Endspiel findet beim Pokalverteidiger statt.
2. Der Verein, dessen Mannschaft zuletzt den Pokal gewonnen hat, ist voll verantwortlich für die Ausrichtung des Endspiels.
3. Der Pokal muss zum Endspieltag im ordnungsgemäßen Zustand am Endspielort vorhanden sein.
4. Die Siegermannschaft des Endspiels erhält den Pokal für die Dauer eines Jahres, jeder Spieler eine Medaille. Nach dreimaligem Gewinn in Folge oder fünfmaligem Gewinn insgesamt geht der Pokal endgültig in den Besitz des Siegers über.

Dreibandpokal

Durchführungsbestimmungen:

- Jeder Aktive ist spielberechtigt, auch Spieler der Bundesliga – bzw. DMM 1. & 2. Klasse.
- Spieler müssen namentlich mit GD (Schätz – GD) gemeldet werden
- Rangliste (Spieler) mit den zu erzielenden Points wird den teilnehmenden Vereinen nachgereicht.
- Vereine können mehrere Mannschaften melden – (Aufstellung ist bei der Meldung erforderlich)
- Spielverlegungen sind im beiderseitigen Einvernehmen, sowie bei evtl. Überschneidungen zulässig. Vor- und Nachverlegungen sollten relativ nah bei dem festgesetzten Termin bleiben und müssen gemeldet werden.
- Es wird ein Startgeld erhoben (z. Zt. 5,00 €)
- Ein Wanderpokal wird jährlich ausgespielt und geht nach drei aufeinander folgenden Siegen, bzw. bei fünf Gesamterfolgen in den Besitz (Eigentum) des entsprechenden Vereins über.
- Auslosung erfolgt durch Sportwart und Sportausschuss – nach erfolgter Auslosung ist die Spielschiene incl. des Heimsrechts bis zu den letzten vier (4) Mannschaften vorgegeben. Halbfinals werden neu ausgelost.
- Halbfinale und Finale finden beim Pokalverteidiger statt.
- Vorgabe (GD x 40) – jedoch mindestens 16 Points pro Spieler.
- Es wird auf einem Billard gespielt
- Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern.
- Jeder Spieler ist nach einem Einsatz in einer Mannschaft festgespielt und für andere Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Ausschluss der betroffenen Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb geahndet.
- Freie Aufstellung.
- Die Aufstellung ist vor dem Wettkampf verdeckt auszutauschen.
- Für jeden Teilnehmer sind die zu erzielenden Points vorgegeben.
- Das Anstoßrecht wird zu Beginn der 1. Spielrunde ermittelt und bleibt für den ganzen Wettkampf bei der beginnenden Mannschaft.
- Die Partie endet, sobald ein Spieler seine vorgegebenen Points erreicht hat. Der Gegner hat (evtl.) Nachstoß. Anschließend ist Spielwechsel.
- Die nächste Spielrunde beginnt wieder mit dem Anstoßball.
- Der zweite Spieler bekommt zu seiner eigenen Vorgabe noch die nicht erzielten Points seines Vorgängers hinzu. Analog dazu der (die) weitere(n) Spieler. Beispiel:
Spieler 1 von Mannschaft A – mit 0,650 GD = 26 Points – spielt gegen Spieler 1 von Mannschaft B – mit 1,200 GD = 48 Points – die Partie endet 24: 48. Spieler 2 von Mannschaft A muss nun zusätzlich zu seiner eigenen Vorgabe diese fehlenden 2 Points übernehmen.

Bitte beachten!!! **In der letzten Spielrunde gibt es keinen Nachstoß!**

Vorgabeliga

§ 1 - Grundsatz

Was in diesem Teil der KSO nicht ausdrücklich geregelt ist, muss den übrigen Teilen der KSO des BK Moers/Rees e.V. entnommen werden.

§ 2 - Bezeichnung

Vorgabemannschaftsmeisterschaft (kleines Billard)

§ 3 - Spielmodus

1. Gespielt wird mit 4er Mannschaften
2. Die Ausspielung erfolgt nach dem vom KSW aufgestellten Spielplan in der Disziplin "freie Partie"
3. Es wird ohne Aufnahmebegrenzung gespielt

§ 4 - Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind Mannschaften, die zur Spielsaison in der Bezirksliga und der Bezirksklasse eingestuft werden, es zählt der Eingangs-GD der jeweiligen Saison.
2. Eine Mannschaft die nicht an der Vorgabemannschaftsmeisterschaft teilnehmen möchte, muss dieses bei der jährlichen Mannschaftsmeldung dem KSW mitteilen, ansonsten werden die Mannschaften automatisch in der VMM eingestuft. Ein Verein kann auch eine Mannschaft melden, welche nicht in Bz.-Liga / Bz.-Kl. eingestuft wurde, mit von ihm bestimmten Spielern.
3. Der KSA kann auch in den anderen Klassen (MM. Freie Partie) nach Vorgabe spielen lassen, hier gilt auch der Passus (§ 4. Abs.2)
4. Alle Spieler die von einem Verein zur Meisterschaftssaison gemeldet werden, sind spielberechtigt, auch Spieler, die in Mannschaften gemeldet sind, welche auf Landesebene spielen. Ist kein GD der letzten Saison freie Partie vorhanden, wird der letzte GD (n. älter als 5. Jahre) oder ein geschätzter GD eingesetzt. Dieser kann nach drei Spielen vom KSW geändert werden.

§ 5 - Mannschaftsmeldung

1. Eine gesonderte Mannschaftsmeldung ist nicht erforderlich (s.a. § 4)
2. Sind zwei oder mehr Mannschaften in einer Klasse, können die Stammspieler der unteren Mannschaft auch Ersatz spielen in der höheren Mannschaft. Alle gemeldeten Spieler des Vereins können als Ersatzspieler eingesetzt werden.

§ 6 - Ersatzspielerregelung

1. Ersatzspieler werden an der Position eingesetzt, wo sie laut Vereinsrangliste stehen.
2. Wenn zwei und mehr Ersatzspieler eingesetzt werden, so müssen sie nach Rangliste eingesetzt werden.

§ 7 - Ausrechnung der Ballzahlen

1. Freie Partie – $GD \times 20 =$ XXX Bälle / 25 Aufnahmen

§ 8 - Rangliste

1. Der GD wird zur Errechnung des MGDs bei der Einklassierung der Mannschaften zu Beginn der Saison herangezogen.

§ 9 - Spielbericht

1. Es ist nur der Spielbericht zu verenden, der vom KSW im Internet den Vereinen zugänglich gemacht wird.

§10 - Spielwertung

1. Der Spieler, der seine zu machende Ballzahl erreicht, hat die Partie gewonnen, wenn sein Gegner keinen Nachstoß hat.
Hat sein Gegner Nachstoß und erreicht auch seine zu machende Ballzahl, wird die Partie als unentschieden gewertet.

Inkrafttreten:

Diese lt. Beschluss des Kreisversammlung am 27.08.2010 geänderte Sportordnung tritt zur Saison 2010/2011 in Kraft. Damit verlieren alle früheren Spielbestimmungen ihre Gültigkeit.